

**PER E-MAIL VORAUS
PER NOE-BOX**

An die
NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St Pölten
post.wst1@noel.gv.at

29.06.2026
LANDNÖ/C7008 CS-JIRC-IB

WST1-UG-114

Antragsteller: Land Niederösterreich
Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)
Landhausplatz 1, 3109 St Pölten

bevollmächtigte Vertreter:
§ 8 Abs 1 RAO
P 130765



wegen: Neubau Universitätsklinikum Wiener Neustadt
("UKWN")
UVP-Genehmigungsantrag

ANTRAG

gemäß §§ 3 iVm 5 Abs 1 UVP-G

1-fach

Gesamt-Inhaltsverzeichnis elektronisch (1-fach)

UVP-Einreichoperat via NOE-Box (1-fach)

1 Einleitung

Wir planen die Errichtung und den Betrieb des neuen Universitätsklinikums Wiener Neustadt. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung "**Universitätsklinikum Wiener Neustadt**" (kurz "**UKWN**").

Für das Vorhaben sind folgende UVP-Verfahren geplant: (i) Städtebau-UV, (ii) UVP-Grundsatzgenehmigung und (iii) UVP-Detailgenehmigungen.

Die gegenständliche Einreichung umfasst die Einreichunterlagen für:

- die Städtebau-UV
- die UVP-Grundsatzgenehmigung und
- die erste UVP-Detailgenehmigung (Detailgenehmigung 1)

2 Überblick über das Vorhaben

2.1 Vorhabensbestandteile

Das UKWN befindet sich im Norden von **Wiener Neustadt (KG 23443 Wiener Neustadt)** im Stadtteil Civitas Nova.

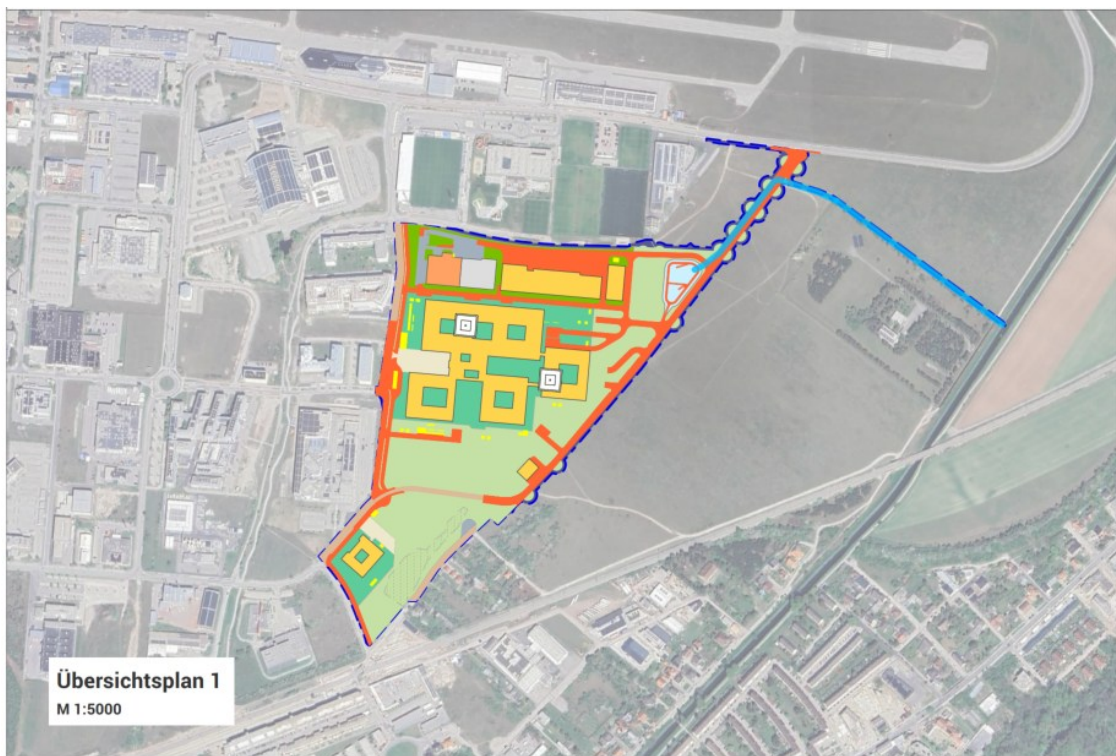


Abbildung 1: Übersicht Lageplan Vorhabensgebiet UKWN ohne Maßnahmenflächen

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines zentralen Klinikgebäudes mit fünf oberirdischen, zwei unterirdischen Geschossen, einer Tiefgarage mit rund 1.000 Stellplätzen und zwei Hubschrauberlandeplätzen. Ergänzend entstehen ein Wirtschaftsgebäude und eine Kinderbetreuungseinrichtung. Das bestehende Logistikzentrum wird

im Rahmen des Vorhabens umgebaut. Zudem sind Nebeneinrichtungen wie Trafostationen und Lüftungsbauwerke geplant.

Zur verkehrlichen Erschließung werden im Osten und im Westen des Vorhabensgebiets neue Straßen sowie interne Zufahrten und Wege errichtet. Zur Entwässerung der Aufschließungsstraße Ost in den Wiener Neustädter Kanal werden eine Versickerungsanlage und eine Druckleitung errichtet.

Darüber hinaus wird die erforderliche technische Infrastruktur (Wasser, Strom, Fernwärme, Kanal, Geothermie) hergestellt.

Im Vorhaben sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Umweltauswirkungen enthalten.

3 Gliederung des Einreichoperats

Die Einreichunterlagen sind in 4 Teile gegliedert:

- A – UVP-Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
- C – Sonstige Unterlagen
- D – UVE

Die Struktur der Einreichunterlagen folgt der Struktur des Gesamt-Inhaltsverzeichnisses. Die Einzeldokumente können über die Dokumentennummern nachvollzogen werden.

Die vier Teile des vorliegenden Einreichoperats können wie folgt umschrieben werden:

- **Teil A** enthält den vorliegenden **UVP-Genehmigungsantrag** und in weiterer Folge allfällige weitere rechtliche Schriftsätze.
- **Teil B** enthält die vom Genehmigungsantrag umfassten **Vorhabensbeschreibungen**, aufgeteilt in Städtebau-, Grundsatz- und Detailgenehmigung 1.
- **Teil C** enthält die "**Sonstigen Unterlagen**". Diese "Sonstigen Unterlagen" sind weder Teil des Vorhabens (der Vorhabensbeschreibung) noch Bestandteil der UVE. Hier finden sich bspw. Grundlagendaten, Grundbuchauszüge, Nachweise sowie Darstellung der öffentlichen Interessen und der Öffentlichkeitsarbeit.
- **Teil D** enthält die **UVE** einschließlich der **Fachberichte**. Die UVE (Umweltverträglichkeitserklärung) dient der Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die UVE enthält neben der allgemein verständlichen Zusammenfassung insb. die Fachberichte für alle relevanten Fachbereiche. In den Fachberichten finden sich die Beschreibung des Ist-Zustands bzw. des Nullfalls und die Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus der jeweiligen fachspezifischen Sicht. Überdies finden sich hier das Klima- und Energiekonzept sowie das Bodenschutzkonzept.

Wir legen die Unterlagen **elektronisch** per Upload auf die NOE-Box vor. Sollten Ausdrucke benötigt werden, bitten wir um Bekanntgabe.

Zur besseren Orientierung legen wir diesem Schriftsatz ein **Gesamt-Inhaltsverzeichnis** bei (**Beilage ./1**).

4 UVP-Pflicht

Das gegenständliche UVP-Vorhaben fällt insb unter folgende UVP-Tatbestände:

- Aus Anhang 1 **Z 18 lit b** UVP-G ergibt sich, dass die Neuerschließung von Städtebauvorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und
 - Bruttogeschossfläche von mehr als 150.000 m².

Seit der UVP-G-Novelle 2023 unterliegen auch größere Einzel-Bauvorhaben dem Städtebau-Tatbestand; in den Erläuterungen wird als Beispiel auch die Neuerrichtung eines Krankenhauses erwähnt. Das gegenständliche Vorhaben ist auf einer Gesamtfläche mehr als 20 ha geplant und allein das Klinikgebäude weist eine Bruttogeschossfläche von mehr als 200.000 m² auf. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Städtebau-UVp.

- Gemäß Anhang 1 **Z 9 lit g** UVP-G unterliegen einer UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung ua der Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn das Vorhaben ganz oder teilweise in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Wasserschongebiete iSd §§ 34, 35 und 37 WRG) liegt und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mindestens 2.000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist, einer UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung.

Die zu errichtenden Straßen im und rund um das UKWN liegen in einem wasserrechtlichen **Schongebiet**.¹ Darüber hinaus liegt die neu zu errichtende Aufschließungsstraße Ost (Verbindung Ferdinand-Graf-von-Zeppelin-Straße mit der Marie-Curie-Straße) teilweise auch in einem wasserrechtlichen **Schutzgebiet** (für die Brunnen 1 und 2 des Wasserwerks Ost der WVA Wr Neustadt).² Auf der Aufschließungsstraße Ost ist eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mehr als 2.000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber – wie im ggst Fall – die Durchführung einer UVP beantragt (sog "**freiwillige UVP**" nach § 3 Abs 4 letzter Satz UVP-G).

¹ Gemäß Verordnung zum Schutze und zur Sicherung eines der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasservorkommens im Bereich von Teilen der Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau-Brunn, Wöllersdorf-Steinabrüchl, Katzelsdorf und Weikersdorf am Steinfelde, StF LGBl 6950/23-0 idF LGBl 6950/23-1.

² Gemäß den Bescheiden der NÖ LReg vom 11.07.2000, GZ WA1-W-7.738/296-00, abgeändert durch die Bescheide der NÖ LReg vom 17.12.2007, GZ WA1-W-793/163-2007, vom 09.11.2011, GZ WA1-W-7738/306-2011, WA1-1-43090/001-2011, vom 11.01.2013, GZ WA1-W-43090/003-2012, vom 24.03.2025, GZ WA1-W-7738/331-2025 und vom 05.08.2025, GZ WA1-W-43090/006-2025.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist somit gegeben. Die UVP ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

5 Antragsgegenstand

Antragsgegenstand ist das Vorhaben, wie es in der Vorhabensbeschreibung (Teil B des Einreichoperats) beschrieben ist. Die Vorhabensbeschreibung unterteilt sich dabei wie folgt:

- UVP-Städtebaugenehmigung
- UVP-Grundsatzgenehmigung und
- UVP-Detailgenehmigung 1.

Gegenstand der **Städtebau-UVp** sind ua die Erschließungsmaßnahmen für die verkehrliche und sonstige Infrastruktur (siehe Dokument **B.STB.001**). Die für eine Städtebau-UVp erforderliche Beschreibung der Erschließungsmaßnahmen ist im gegenständlichen Fall durch Beschreibungen zur UVP-Grundsatzgenehmigung und der Detailgenehmigung 1 abgedeckt. In Dokument B.STB.001 wird daher auf die jeweils relevanten Kapitel der Unterlagen zur UVP-Grundsatzgenehmigung und zur Detailgenehmigung 1 verwiesen.

Die **UVp-Grundsatzgenehmigung** umfasst das gesamte Vorhaben (siehe Dokumente **B.G.001- B.G.003** samt zugehörigen Plänen). Dafür wird das Vorhaben so weit beschrieben, als es zur umfassenden Betrachtung der Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitserklärung erforderlich ist. Vorhabensbestandteile, für die mit der gegenständlichen Einreichung bereits eine UVP-Detailgenehmigung (also eine vollständige UVP-Genehmigung) beantragt wird, werden in den Dokumenten zur Grundsatzgenehmigung nicht beschrieben; stattdessen wird an geeigneter Stelle auf die Dokumente zur Detailgenehmigung 1 verwiesen.

Da die Umsetzung des UKWN möglichst zeitnah erfolgen soll, wird mit der gegenständlichen Einreichung auch eine erste UVP-Detailgenehmigung (**Detailgenehmigung 1**) für die erste Errichtungsphase beantragt. Diese umfasst insb:

- Baufeldfreimachung, erste Erd- und Grundbauarbeiten sowie damit im Zusammenhang stehende naturschutzfachliche Maßnahmen
- das Baufeld umgebende Straßen samt Beleuchtung und Entwässerungsanlagen
- Teile der technischen Infrastruktur (Kanal, Wasserleitungen, Fernwärme, geothermisches Sondenfeld)
- Bauwerke für künftige Energiezentralen

Details sind den Dokumenten **B.D.01.001-B.D.01.008** samt zugehörigen Plänen zu entnehmen.

Alle weiteren Vorhabensbestandteile sind zukünftigen UVP-Detailgenehmigungen vorbehalten.

6 Antrag

Wir stellen somit die

A n t r ä g e ,

die NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde möge uns für das Vorhaben "**UKWN**" folgende UVP-Genehmigungen erteilen:

- i) eine **UVP-Städtebaugenehmigung** gemäß Dokument B.STB.001;
- ii) eine **UVP- Grundsatzgenehmigung** für das gesamte Vorhaben gemäß den Dokumenten B.G.001- B.G.003 samt zugehörigen Plänen;
- iii) eine **UVP-Detailgenehmigung** gemäß den Dokumenten B.D01.001 bis B.D01.008 samt zugehörigen Plänen.

Land Niederösterreich